

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1962

Nr. 25

ausgegeben am 11. Oktober 1962

Verordnung vom 4. Oktober 1962 über den Geschäftsgang in der Regierung

Art. 1

Der Regierungschef leitet die Sitzungen der Regierung und unterzeichnet die von der Regierung aufgrund kollegialer Beratung und Beschlussfassung ausgehenden Erlasse und Verfügungen. Er überwacht alle übrigen im Namen der Regierung ausgehenden Schriftstücke. Die Unterschriftsberechtigung für diese Schriftstücke wird durch Verwaltungsverordnung festgelegt.

Art. 2

Im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit des Regierungschefs oder wenn er wegen eines durch das Gesetz bestimmten Grundes in Ausstand zu treten hat, tritt der Regierungschef-Stellvertreter in seine Funktionen ein. Ist auch dieser in einer der angegebenen Arten verhindert, tritt für ihn der an Jahren ältere Regierungsrat ein.

Art. 3

Die Sitzungen der Regierung finden in der Regel wöchentlich einmal, ausserdem nach Bedarf statt. Sie werden vom Regierungschef einberufen.

Art. 4

- 1) Die Sitzungen der Regierung sind nicht öffentlich.
- 2) Der Regierungschef, sein Stellvertreter, die Regierungsräte und ihre Stellvertreter haben über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes oder mit Beziehung auf ihre amtliche Stellung bekanntgewordenen Angelegenhei-

ten, die im Interesse des Landes oder aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ausdrücklich als "vertraulich" bezeichnet worden sind, Stillschweigen zu beobachten.

Art. 5

1) Über die bei einer Regierungssitzung zur Verhandlung gelangenden Gegenstände ist vom Protokollführer nach Weisung des Regierungschefs eine Tagesordnung anzufertigen. In diese dürfen nur solche Beratungsgegenstände aufgenommen werden, für die ein vom Regierungschef, von seinem Stellvertreter oder von einem Regierungsrat unterfertigter schriftlicher Antrag oder Erledigungsentwurf vorliegt, der mit den einschlägigen Akten bis längstens zwei Tage vor der Sitzung (12.00 Uhr) dem Protokollführer übergeben worden ist. Die Tagesordnung ist den Sitzungsteilnehmern am gleichen Tag zuzustellen.

2) Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann bei einer Sitzung nur dann behandelt werden, wenn die beantragte Erledigung schriftlich vorliegt, vom Regierungschef, seinem Stellvertreter oder von einem Regierungsrat unterfertigt ist und wenn die Regierung wegen Dringlichkeit die Behandlung beschliesst.

Art. 6

Den Sitzungsteilnehmern steht das Recht zu, nach Feststellung der Tagesordnung und auch noch während der Sitzung in die zur Behandlung stehenden Aktenstücke Einsicht zu nehmen.

Art. 7

1) Die Regierung ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig besetzt und der Protokollführer anwesend ist.

2) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf Anordnung des Regierungschefs im Zirkularwege gefasst werden.

Art. 8

1) Die Regierung bezeichnet die Geschäfte, die in einem vereinfachten Verfahren erledigt werden (Tischgeschäfte).

2) Die Anträge für solche Geschäfte sind bis längstens zwei Tage vor der Sitzung (12.00 Uhr) dem Protokollführer zu übergeben, der darüber eine Liste erstellt und sie den Sitzungsteilnehmern am selben Tage unterbreitet. Die Anträge haben mit den Akten während der Sitzung auf dem Sitzungstisch des Regierungskollegiums aufzuliegen. Sie gelten als genehmigt, sofern dagegen während der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

Art. 9

1) Die Regierung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und mit Stimmenmehrheit.

2) Es besteht Stimmzwang.

3) Jeder stimmführende Sitzungsteilnehmer hat das Recht, seine von der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Art. 10

1) Die Protokollführung obliegt dem Regierungssekretär. Ist dieser verhindert, führt der von der Regierung aus dem Personale der Regierungskanzlei bestimmte Stellvertreter das Protokoll.

2) Das Protokoll hat die gefassten Beschlüsse genau wiederzugeben. Es ist von den stimmführenden Sitzungsteilnehmern und dem Protokollführer zu unterfertigen.

Art. 11

1) Zur Vorbereitung der von der Regierung kollegial zu behandelnden Angelegenheiten und zur ressortmässigen Erledigung der durch Delegation übertragenen Geschäfte kann die Regierung ihre Aufgaben aufgrund eines Geschäftsverteilungsplanes nach Geschäftsbereichen verteilen.

2) Grundlage für die Geschäftsverteilung bildet der dieser Verordnung beigefügte Ressortplan.

3) Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Regierung jährlich aufgestellt.

Art. 12

Über die Zuweisung von Aufgaben, die im Ressortplan nicht aufgeführt sind, entscheidet die Regierung.

Art. 13

Delegationen zur ressortmässigen Erledigung von Geschäften (Art. 11) erfolgen durch spezielle Verwaltungsverordnung der Regierung (Delegationsplan).

Art. 14

Soweit anlässlich ressortmässiger Erledigungen die Ausfertigung von Entscheidungen, Verfügungen und anderer Schriftstücke notwendig wird, haben diese die Unterschrift des Ressortinhabers zu tragen.

Art. 15

1) Gegen alle ressortmässig getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch wegen Wegfalls der Parteienverhandlung an das Regierungskollegium zulässig (Art. 48 ff LVG).

2) Vorbehalten bleibt die Aufsichtsbeschwerde (Art. 23 LVG), die Vorstellung (Art. 89 LVG) und die Verwaltungsbeschwerde (Art. 90 LVG).

Art. 16

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Gerard Batliner*
Fürstlicher Regierungschef

Ressortplan

I. Präsidium

1. Allgemeine Landespolitik
2. Repräsentationen
3. Landesgrenzen
4. Verfassung
5. Landtag
6. Gesetzgebung, Landesgesetzblatt
7. Regierungssitzungen, Vorbereitung und Vorsitz
8. Allgemeine Organisation
9. Interne Organisation der Regierung und der Ämter
10. Allgemeine Dienstaufsicht
11. Dienstrecht
12. Personal-, Besoldungs- und Pensionsangelegenheiten
13. Amtshaftung
14. Staatswappen, Landesfarben
15. Presse-, Rundfunk- und Fernsehnachrichtendienst; amtliche Verlautbarungen
16. Statistik
17. Archiv

II. Inneres

1. Sicherheitspolizei des Landes und der Gemeinden; Verkehrspolizei
2. Abschiebung, Aus- und Durchlieferung
3. Ein- und Auswanderung, Flüchtlingswesen
4. Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen
5. Gefängniswesen; Straf-, Besserungs- und ähnliche Anstalten
6. Feuerpolizei
7. Versammlungspolizei, Polizeistunde
8. Gewässerschutz
9. Tierschutz

10. Polizeiliche Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellung, Darbietung und Belustigung
11. Katastrophenbekämpfung
12. Zivilschutz
13. Kriegsvorsorge
14. Landes- und Gemeindebürgerrecht
15. Volksabstimmung, Volksbegehren
16. Landtags-, Gemeinde- und andere Wahlen
17. Volkszählung
18. Heimatschriften
19. Zivilstandsangelegenheiten
20. Ehesachen
21. Gemeinden
22. Stiftungsaufsicht
23. Eichwesen
24. Enteignungen
25. Landesplanung

III. Äusseres

1. Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes und Ordnung seiner völkerrechtlichen Beziehungen
2. Staatsverträge
3. Gesandtschafts- und Konsularwesen
4. Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten

IV. Erziehung und Kultur

1. Lehrlingswesen, Berufsberatung, Weiterbildung
2. Kirchliche Angelegenheiten
3. Förderung von Kunst und Wissenschaft
4. Museen
5. Bibliothekswesen

6. Naturschutz
7. Denkmalpflege und Denkmalschutz
8. Sportwesen
9. Jugendförderung

V. Finanzen

1. Landesvoranschlag, Landeshaushalt
2. Leitung und Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesen der gesamten Landesverwaltung
3. Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen Unternehmen
4. Landesanleihen und Landesdarlehen
5. Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren
6. Salzmonopol
7. Zollvertrag
8. Finanzausgleich
9. Briefmarken
10. Finanzielle Überwachung der Landesfonds und -stiftungen
11. Verwaltung des Landesvermögens
12. Beschaffung von Amtseinrichtungen
13. Beaufsichtigung und Kontrolle der Landesbank
14. Geld-, Kredit-, Bank- und Sparkassenwesen
15. Wohnbauförderung
16. Grundstückschätzungen

VI. Soziale Verwaltung

1. Allgemeine Sozialversicherungspolitik
2. Sozialversicherungswesen (AHV, IV, FAK, usw.)
3. Unfall- und Krankenversicherung
4. Arbeitsamtssachen
5. Allgemeine öffentliche Fürsorge
6. Jugendwohlfahrt

7. Säuglingsfürsorge

VII. Sanität

1. Sanitätswesen
2. Veterinärangelegenheiten
3. Lebensmittelpolizei
4. Rettungswesen
5. Tuberkulosebekämpfung
6. Förderung der Volksgesundheit

VIII. Land- und Forstwirtschaft

1. Förderung der Land- und Alpwirtschaft
2. Melioration und Vermessung
3. Landwirtschaftliches Siedlungswesen
4. Forstwirtschaft
5. Jagd und Fischerei

IX. Wirtschaft

1. Allgemeine Wirtschaftspolitik
2. Förderung von Industrie und Gewerbe
3. Gewerberecht, Gewerbepolizei, Fabrikpolizei
4. Post-, Telefon- und Telegraphenwesen
5. Rundfunk und Fernsehen
6. Energierecht
7. Geistiges Eigentum

X. Verkehr

1. Allgemeine Verkehrspolitik
2. Fremdenverkehr

3. Strassenverkehrsrecht
4. Eisenbahn-, Schifffahrt- und Luftverkehr

XI. Justiz

1. Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges des Landgerichtes
2. Fremdenpolizei
3. Zivil- und Strafrecht
4. Arbeitsrecht
5. Wasserrecht
6. Bodenrecht
7. Exekutions-, Nachlass- und Konkursrecht
8. Prozessrecht
9. Rechtshilfe
10. Staatsanwaltschaft
11. Versicherungswesen
12. Rechtsanwälte, Rechtsagenten und Treuhänder

XII. Bauwesen

1. Öffentliche Strassen, Wege und Brücken
2. Baupolizei
3. Flusskorrektur, Wildbach- und Rüfeverbauung
4. Rheinregulierung
5. Bau und Unterhalt von Staatsgebäuden
6. Seilbahnen, Skilifte